

Job Nr.: 2010-0065
Nachtrag gebilligt

18. Jan 2011

ANGEBOTSPROGRAMM

FINANZMARKTAUFSICHT
Abt. III/1. Markt- und Börsenaufsicht
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

der
Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

EUR 2.000.000.000,--

1. NACHTRAG

gemäß Art. 16 der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlamentes und
gemäß § 6 (1) Kapitalmarktgesetz

zum

Basisprospekt

gemäß § 1 Abs. 1 Z. 17. Kapitalmarktgesetz

für das öffentliche Angebot
von Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten
der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG
und für deren Zulassung zu einem Geregelten Markt an der Wiener
Börse
vom 25.08.2010

Raiffeisen-Landesbank
Steiermark



Graz, am 17.01.2011

Dieser 1. Nachtrag ist ein Nachtrag zum Basisprospekt vom 25.08.2010, der von der Finanzmarktaufsicht (FMA) mit Bescheid vom 25.08.2010 gemäß Kapitalmarktgesetz (KMG) gebilligt wurde („Basisprospekt“). Der Nachtrag wird am 17.01.2011 gemäß Kapitalmarktgesetz bei der Finanzmarktaufsicht zur Billigung eingereicht und veröffentlicht.

Dieser 1. Nachtrag sollte in Verbindung mit dem Basisprospekt gelesen werden. Die in diesem Nachtrag verwendeten Definitionen und Abkürzungen haben dieselbe Bedeutung wie im Basisprospekt.

Der Nachtrag stellt weder ein Angebot, noch eine Einladung zur Angebotsstellung zum Kauf oder zur Zeichnung oder zum Verkauf von Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten dar.

Im Fall von Widersprüchlichkeiten zwischen dem 1. Nachtrag und Angaben im Basisprospekt bzw. durch Verweis aufgenommenen Angaben, gelten die Angaben des 1. Nachtrages.

Wichtige neue Umstände:

Die folgenden wichtigen neuen Umstände im Zusammenhang mit Informationen des Basisprospektes, die geeignet sind die Beurteilung der Wertpapiere oder Veranlagung in diese zu beeinflussen, wurden festgestellt und durch Nachtrag berichtigt:

Die Emittentin Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG gibt folgende Änderung gegenüber dem Basisprospekt bekannt:

Ergänzung im Abschnitt ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS/ DEFINITIONEN

Die folgenden Abkürzungen/ Definitionen werden ergänzt:

„Budgetbegleitgesetz 2011

Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl I Nr. 111/2010 idgF.

Stabilitätsabgabe

Die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführt und ist von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig. Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Jahr 2014 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Liegt die Bemessungsgrundlage unter EUR 1 Milliarde, so ist keine Stabilitätsabgabe zu entrichten.“

Änderungen im Abschnitt "RISIKOFAKTOREN"

Im Kapitel 2. „Risiken in Bezug auf die Emittentin“ wird in Punkt 2.4. „Risiko der Änderung von gesetzlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen“ der zweite Absatz vollständig durch folgenden Absatz ersetzt (Seite 34):

"Die künftige Entwicklung der Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ist unter anderem auch abhängig von der Besteuerung erwirtschafteter Gewinne auf Ebene der Emittentin. Die durch das Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) sowie jede künftige Änderung der Gesetzeslage, der Rechtsprechung oder der steuerlichen Verwaltungspraxis hinsichtlich der Gewinnbesteuerung kann die Geschäfts-, Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin nachteilig beeinflussen.“

Im Kapitel 3. „Risiken im Hinblick auf die Nicht-Dividendenwerte“ wird Punkt 3.1.15. „Risiko aufgrund von Änderungen der Rechtslage (Steuerliches Risiko)“ vollständig durch folgenden Risikofaktor ersetzt (S. 43):

„3.1.15. Risiko aufgrund von Änderungen der Rechtslage (Steuerliches Risiko)

Die effektive Rendite von Anlegern der Nicht-Dividendenwerte kann durch steuerliche Auswirkungen der Anlage in diese Werte verringert werden. Dies trifft auch auf Änderungen der Steuerrechtslage oder der Vollzugspraxis vor dem Ende der Laufzeit oder dem Ausübungszeitpunkt der Nicht-Dividendenwerte zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass Gewinne aus der Veräußerung von Nicht-Dividendenwerten ab 1. Oktober 2011 mit einer Kapitalertragsteuer von 25% unabhängig von einer Behaltdauer besteuert werden, falls die Nicht-Dividendenwerte nach dem 30. September 2011 erworben werden. Für Nicht-Dividendenwerte, die vor dem 1. Oktober 2011 erworben werden, gilt weiterhin die bisherige Steuerfreiheit, sofern die Nicht-Dividendenwerte mehr als ein Jahr gehalten werden und daher kein Spekulationsgeschäft vorliegt. Die Emittentin rät allen Anlegern, hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Nicht-Dividendenwerte ihre eigenen Steuerberater zu konsultieren.“

Änderung des Abschnitts "ANGABEN ZUR EMITTENTIN"

In Kapitel "7.2. Informationen über die Beeinflussung der Aussichten der Emittentin im laufenden Geschäftsjahr" (Seite 64) werden vor dem zweiten Absatz folgende Absätze ergänzt:

"Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde die Stabilitätsabgabe („Bankensteuer“) eingeführt, die von Kreditinstituten iSd Bankwesengesetzes (BWG) zu zahlen ist. Die Stabilitätsabgabe ist zum einen von der Höhe der Bemessungsgrundlage und zum anderen vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches abhängig.

Die Bemessungsgrundlage der Stabilitätsabgabe ist die durchschnittliche unkonsolidierte Bilanzsumme vermindert um bestimmte Bilanzposten, beispielsweise um gesicherte Einlagen gemäß § 93 BWG (u.a. Einlagengeschäft und Bauspargeschäft), um gezeichnetes Kapital und Rücklagen sowie um Verbindlichkeiten aufgrund von Treuhandschaften, für die das Kreditinstitut lediglich das Gestionsrisiko trägt, falls solche Verbindlichkeiten in der Bilanzsumme enthalten sind. Für die Kalenderjahre 2011 – 2013 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres zugrunde zu legen, das im Jahr 2010 endet. Ab dem Jahr 2014 ist die unkonsolidierte Bilanzsumme jenes Geschäftsjahres, das im Jahr vor dem Kalenderjahr endet, für das die Stabilitätsabgabe zu entrichten ist, zugrunde zu legen. Die Stabilitätsabgabe beträgt für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten 0,055%. Für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die einen Betrag von EUR 20 Milliarden überschreiten, beträgt die Stabilitätsabgabe 0,085%. Die Stabilitätsabgabe für Derivate beträgt 0,013% vom Geschäftsvolumen sämtlicher dem Handelsbuch nach § 22n Abs. 1 BWG zugeordneter Derivate gemäß Anlage 2 zu § 22 BWG zuzüglich aller verkauften Optionen des Handelsbuches.

Die Bemessungsgrundlage für die Emittentin liegt derzeit zwischen EUR 1 Milliarde und EUR 20 Milliarden, dh die Emittentin muss derzeit für jene Teile der Bemessungsgrundlage, die EUR 1 Milliarde überschreiten und EUR 20 Milliarden nicht überschreiten, eine Stabilitätsabgabe in Höhe von 0,055% der Bemessungsgrundlage entrichten.“

Änderungen des Abschnittes "WERTPAPIERBESCHREIBUNG"

Kapitel "4.1.17. Quellensteuer" wird vollständig durch folgende Angaben ersetzt (Seiten 121-130):

„4.1.17. Quellensteuer

Nach derzeitiger Rechtslage besteht gegen die Emittentin in ihrer Funktion als Schuldnerin der RLB-Emissionen in Form von Forderungswertpapieren Anspruch auf Auszahlung der Kapitalerträge (Kapital, Zinsen und zusätzliche Beträge) unter Einbehalt einer Kapitalertragsteuer direkt bei der Emittentin in dieser Funktion als Schuldnerin, sofern die Auszahlung nicht über eine auszahlende Stelle (nach der alten Gesetzeslage auch „kuponauszahlende Stelle“ genannt) in Österreich oder im Ausland erfolgt.

Ist die Emittentin depotführende Stelle, übernimmt die Emittentin die Verantwortung für die Einbehaltung der Steuern an der Quelle (Einkommensteuer in Form der Kapitalertragsteuer bzw. EU-Quellensteuer). Wird die Auszahlung jedoch über eine andere auszahlende Stelle in Österreich abgewickelt, übernimmt diese Stelle den Einbehalt der Quellensteuern.

Besteuerung in Österreich

Der folgende Abschnitt enthält eine Kurzdarstellung bestimmter steuerrechtlicher Aspekte im Zusammenhang mit den Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten („Wertpapiere“). Es handelt sich keinesfalls um eine vollständige Darstellung aller steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere. Unter anderem werden die Steuervorschriften anderer Staaten als der Republik Österreich und die individuellen Umstände der Anleger nicht berücksichtigt. In bestimmten Situationen oder für bestimmte Anleger können Ausnahmen von der hier dargestellten Rechtslage zur Anwendung kommen.

Diese Darstellung beruht auf der zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrags geltenden österreichischen Rechtslage. In diesem Zusammenhang wird auf das am 30.12.2010 im Bundesgesetzblatt (BGBl I Nr. 111/2010) veröffentlichte Budgetbegleitgesetz 2011 und die auf dessen Grundlage mit Stichtag 1. Oktober 2011 sowie teilweise mit 1. Jänner 2011 in Kraft tretenden Änderungen der Rechtslage (dazu gleich unten) verwiesen. Zur neuen Rechtslage unter dem Budgetbegleitgesetz 2011 existieren gegenwärtig weder Judikatur noch Richtlinien oder Verordnungen des Finanzministeriums noch eine gesicherte Anwendungspraxis der auszahlenden und/oder depotführenden Stellen, sodass sich aus der tatsächlichen Umsetzung und der Praxis dazu Änderungen gegenüber der hier dargestellten Rechtslage ergeben können. Die geltende Rechtslage und deren Auslegung durch die Steuerbehörden können auch rückwirkenden Änderungen unterliegen. Zur steuerrechtlichen Behandlung von bestimmten innovativen und strukturierten Finanzprodukten existieren gegenwärtig weder Rechtsprechung noch Aussagen des Finanzministeriums. Eine von der hier dargestellten Beurteilung abweichende steuerrechtliche Beurteilung durch die Finanzbehörden, Gerichte oder Banken (auszahlende oder depotführende Stellen) kann daher nicht ausgeschlossen werden. Außerdem wird das System der Besteuerung von Bankprodukten in dieser Aufstellung lediglich in wesentlichen Punkten dargestellt ohne auf mögliche Varianten oder Sonderfälle einzugehen, welche zu einer anderen Besteuerungslogik als der hier dargestellten führen.

Potentiellen Anlegern wird empfohlen, zur Erlangung weiterer Informationen über die steuerrechtlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung oder der Rückzahlung der Wertpapiere ihre persönlichen steuerlichen Berater zu konsultieren. Nur diese sind auch in der Lage, die besonderen individuellen steuerrechtlichen

Verhältnisse des einzelnen Anlegers angemessen zu berücksichtigen.

Der folgende Abschnitt beschreibt nicht die steuerrechtlichen Folgen für Inhaber von Wertpapieren, welche in Aktien, anderen Wertpapieren oder Rechten, zurückgezahlt oder umgewandelt werden können, die zur physischen Lieferung in anderer Weise berechtigen, sowie die Folgen des Umtausches, der Ausübung, der physischen Lieferung oder der Rückzahlung derartiger Wertpapiere oder Steuerfolgen nach dem Eintritt des Umtausches, der Ausübung, oder physischen Lieferung oder der Rückzahlung.

I. Wertpapiere

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus den Wertpapieren, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

Allgemein

Natürliche Personen

1. Rechtslage für vor dem 1. Oktober 2011 erworbene Wertpapiere und sonstige Nicht-Dividendenwerte

Erträge aus Wertpapieren gelten in der Regel als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die beim Privatanleger zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren zählen insbesondere: (i) Zinsen und (ii) Unterschiedsbeträge zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegtem Einlösungswert (bei Wertpapieren, bei denen die übrigen Zinsen laufend ausbezahlt werden, gilt für Unterschiedsbeträge von bis zu 2% des Wertpapiernominales eine Freigrenze; auf Indexanleihen (-zertifikate) kommt diese Freigrenze in der Praxis nicht zur Anwendung). Im Fall des vorzeitigen Rückkaufes tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. (iii) Weiters zählen dazu anteilige Kapitalerträge, soweit sie im Erlös aus der Veräußerung oder der Einlösung eines Wertpapiers berücksichtigt werden (z.B. „Stückzinsen“). Bei Indexanleihen (Indexzertifikaten) oder sonstigen Derivativen Nicht-Dividendenwerten, deren Rückzahlung oder Verzinsung von der Entwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten abhängt, einschließlich Aktiendiscourentzertifikaten und Bonuszertifikaten, gilt der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen Emissionswert und Tilgungswert und der gesamte Veräußerungsgewinn (Differenz zwischen Emissionswert und vereinnahmter Wertsteigerung) als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren; siehe auch unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Nicht-Dividendenwerte“.

Liegt die kuponauszahlende Stelle im Inland, unterliegen Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren der Kapitalertragsteuer (KESt) in Höhe von 25%. Kuponauszahlende (bzw. auszahlende) Stelle ist das Kreditinstitut einschließlich österreichischer Zweigniederlassungen ausländischer Kreditinstitute, das an den Anleger die Kapitalerträge auszahlt. Bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren (§ 97 EStG) gilt die Einkommensteuer durch den Kapitalertragsteuerabzug als abgegolten (Endbesteuerung). Die Endbesteuerung im Bereich der Einkommensteuer gilt unabhängig davon, ob die Forderungswertpapiere im

Privatvermögen oder im Betriebsvermögen gehalten werden. Die Endbesteuerung gilt nur für Kapitalerträge, einschließlich anteilige Kapitalerträge anlässlich der Veräußerung des Wertpapiers; zur Besteuerung von Veräußerungsgewinnen siehe unten.

Soweit Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren nicht der Kapitalertragsteuer unterliegen, weil sie nicht im Inland bezogen werden, sind diese Kapitalerträge gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen. In diesem Fall kommt bei in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis (vgl. § 97 Abs 1 EStG) angebotenen Forderungswertpapieren ein 25%-iger Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs 8 EStG zur Anwendung. Im Fall der Verlegung des Wohnsitzes oder Depots ins Ausland gelten Sonderregeln.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können sowohl im Fall des Kapitalertragsteuerabzuges als auch im Fall der Anwendbarkeit des 25%igen Sondersteuersatzes einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Dann ist die Kapitalertragsteuer auf die zu erhebende Einkommensteuer anzurechnen und mit dem übersteigenden Betrag zu erstatten. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie nicht abzugsfähig.

Bei Verkauf der Wertpapiere gelten die im Veräußerungserlös zugeflossenen anteiligen Kapitalerträge (z.B. Stückzinsen) ebenfalls als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, die der Kapitalertragsteuer und der Endbesteuerung wie oben dargestellt unterliegen (bei Indexanleihen und bestimmten anderen strukturierten Produkten gilt die gesamte bei der Veräußerung realisierte Wertsteigerung im Vergleich zum Emissionswert als Kapitalertrag, siehe unten „Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Nicht-Dividendenwerte“). Soweit darüber hinaus ein Veräußerungsgewinn erzielt wird, gilt jedoch Folgendes: Bei im Privatvermögen gehaltenen Wertpapieren sind Veräußerungsgewinne steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Wertpapiers erfolgt (Spekulationsgeschäft). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung, wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt. Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens 440 Euro betragen. Werden die Wertpapiere im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Veräußerungsgewinne unabhängig von der Spekulationsfrist und der Höhe bei natürlichen Personen mit dem normalen progressiven Einkommensteuertarif der Besteuerung.

2. Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene Wertpapiere und sonstige Nicht-Dividendenwerte

Für ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere und sonstige Nicht-Dividendenwerte gilt ab 1. Oktober 2011 Folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen dann unter anderem Einkünfte aus einer Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung der Wertpapiere oder, bei derivativen Finanzinstrumenten (außer Optionsscheinen), aus einer sonstigen Abwicklung der Wertpapiere. Bemessungsgrundlage ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös, dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag und den Anschaffungskosten. Es kommt zum Wegfall des Systems der KEST-Gutschriften und zur Erfassung von Stückzinsen im Wege der Erhöhung von Anschaffungskosten und Veräußerungserlösen. Aufwendungen und Ausgaben dürfen nicht abgezogen werden,

soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Wertpapieren mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gewogene Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung einer Wertsteigerung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KESt in Höhe von 25% erhoben. Der KESt-Abzug entfaltet bei natürlichen Personen Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle gegenüber die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Wertpapieren (einschließlich von vor dem 1. Oktober 2011 erworbenen Wertpapieren) aus einem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln. Auch die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen gilt mitunter nicht als Veräußerung, wenn der depotführenden Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KESt-Abzug erfolgt, sind aus den Wertpapieren erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich. Ein Verlustvortrag ist nicht möglich.

Aus den Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KESt-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abschichtung von Wertpapieren sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung gilt nach dem Gesetzeswortlaut bereits für ab dem 1. Jänner 2011 erworbene Anleihen (einschließlich

Nullkuponanleihen) und für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene derivative Finanzinstrumente (einschließlich Indexzertifikaten).

Für Einkünfte aus Wertpapieren, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene Wertpapiere und sonstige Nicht-Dividendenwerte nicht anwendbar.

Körperschaften

Körperschaften, für die die Einkünfte aus Kapitalvermögen Betriebseinnahmen darstellen, können den Abzug der Kapitalertragsteuer durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber dem Abzugsverpflichteten vermeiden. Die Einkünfte aus den Wertpapieren werden als betriebliche Einkünfte versteuert und unterliegen dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Für bestimmte Körperschaftsteuersubjekte wie zum Beispiel Privatstiftungen gelten Sondervorschriften.

Aspekte der steuerlichen Behandlung bestimmter Wertpapiere und sonstiger Nicht-Dividendenwerte (einschließlich Hebelprodukten)

1. Rechtslage für vor dem 1. Oktober 2011 erworbene Nicht-Dividendenwerte

Bei Veräußerung einer Nullkuponanleihe unterliegen die im Veräußerungserlös enthaltenen anteiligen Kapitalerträge (Differenz zwischen dem Ausgabewert und dem finanzmathematisch berechneten inneren Wert im Veräußerungszeitpunkt) unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsabzug. Darüber (über den inneren Wert) hinausgehende Veräußerungsgewinne sind im Privatvermögen allenfalls gemäß § 30 EStG (Spekulationsgeschäft) steuerpflichtig, sofern zwischen Anschaffung und Veräußerung der Nullkuponanleihe nicht mehr als ein Jahr liegt.

Bei Wertpapieren, deren Rückzahlung von der Entwicklung eines Index oder Indexkorbs abhängt (Indexanleihen, Indexzertifikate) gelten sämtliche Gewinne aus der Tilgung oder Veräußerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren, der unter den allgemeinen Voraussetzungen dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt. Dem Kapitalertragsteuerabzug unterliegt daher der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Einlösungswert/Verkaufserlös. Dieselbe steuerliche Behandlung gilt für Nicht-Dividendenwerte, deren Rückzahlungspreis sich gemäß den Emissionsbedingungen nach der Wertentwicklung von Aktien, Fonds, Rohstoffen oder anderen Basiswerten richtet, einschließlich Aktiendiscounzertifikaten und Bonuszertifikaten; auch bei diesen Wertpapieren wird in der Regel die gesamte bei Tilgung oder Veräußerung realisierte Wertsteigerung als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Dieselbe steuerliche Behandlung wie für Indexanleihen und Indexzertifikate gilt weiters auch dann, wenn nicht der Rückzahlungsbetrag, sondern die Zinsen gemäß den Anleihebedingungen von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Referenzgröße abhängen oder bei Veräußerung der Wertpapiere keine anteiligen Kapitalerträge (Stückzinsen) gesondert berechnet werden; auch in diesen Fällen wird der gesamte Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert und dem Verkaufserlös der Wertpapiere als Kapitalertrag aus Forderungswertpapieren behandelt.

Reverse Floater, Memory Floater, Target Redemption Notes und ähnliche Wertpapiere, bei denen die Höhe der Verzinsung von der Höhe eines oder mehrerer Zinssätze, von der Differenz zweier Zinssätze, von vorgegebenen Bandbreiten eines oder mehrerer

Zinssätze oder ähnlichen Ausgestaltungen abhängt sind wie Indexzertifikate zu behandeln, weil die Kupons nicht laufend, sondern erst am Ende des Kuponzahlungszeitraums festgestellt werden können oder der Handel in diesen Produkten stückzinsfrei erfolgt.

Richtlinien des österreichischen Finanzministeriums enthalten weitere Aussagen über die steuerliche Behandlung anderer Finanzinstrumente. Im Fall von Aktienanleihen (Cash or Share Anleihen) mit hoher Verzinsung werden die Kuponzahlungen zur Gänze als Zinsen behandelt. Gemäß derzeitiger Praxis kann bei Privatanlegern ein Verlust aus der Tilgung durch Lieferung von Aktien mit dem Zinsertrag des letzten Kuponzinszeitraumes durch die kuponauszahlende Stelle verrechnet werden (EStR Rz 6198). Verzinsten "Callable yield notes" werden wie Aktienanleihen (Cash or Share Notes) behandelt. Im Fall der Ausübung der Option zur Lieferung von Aktien durch die Emittentin stellt die Lieferung der Aktien für den Anleger ein Anschaffungsgeschäft hinsichtlich der Aktien dar. Für Privatanleger sind Gewinne aus der Weiterveräußerung der Aktien (Beteiligungsausmaß unter 1%) nur dann steuerpflichtig, wenn die Veräußerung der Aktien innerhalb eines Jahres (Spekulationsfrist) erfolgt. Die Spekulationsfrist hinsichtlich der Aktien beginnt in dem Zeitpunkt, in dem die Emittentin erklärt, eine Tilgung durch Hingabe der Aktie vornehmen zu wollen, frühestens jedoch bei Tilgungsfälligkeit der Aktienanleihe zu laufen. Verluste aus Spekulationsgeschäften können nur mit Überschüssen aus anderen Spekulationsgeschäften des Kalenderjahres ausgeglichen werden. Ein Ausgleich mit anderen positiven Einkünften oder ein Vortrag ist nicht möglich. Außerhalb der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien nur steuerpflichtig, wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war (wesentliche Beteiligung). Sofern kein Spekulationsgeschäft vorliegt, kommt der halbe auf das Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz zur Anwendung.

Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien sind unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung und dem Ausmaß der Beteiligung steuerpflichtig, wobei bei natürlichen Personen außerhalb der „Spekulationsfrist“ der halbe auf das gesamte Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz, sonst der normale progressive Tarif zur Anwendung kommt. Schon hier sei angemerkt, dass ab dem 1. Oktober 2011 Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2010 entgeltlich erworbenen Aktien unabhängig von Behaltdauer und Beteiligungsausmaß der Einkommensteuer in Höhe von 25% unterliegen, die im Falle einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erhoben wird.

Bei Hebelprodukten (Turbo-Zertifikaten), bei denen ein Wertpapier überproportional an der Entwicklung eines Basiswertes partizipiert, gilt gemäß der österreichischen Verwaltungspraxis jedoch Folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zu Grunde liegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat zu Kapitalerträgen. Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5) und ist eine rechtzeitige, zutreffende und vollständige Hebelmeldung unter Beilage der Wertpapierbedingungen an die Oesterreichische Kontrollbank erfolgt, führen die Erträge aus dem Wertpapier nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig (siehe oben unter „Natürliche Personen“). Die kuponauszahlenden Stellen haben grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent weist gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank unter Beilage der Wertpapierbedingungen nach, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter

Bedeutung ist. Dieser Nachweis hat bei inländischen Wertpapieren bis spätestens 15:00 am Tag des Laufzeitbeginns bei der OeKB zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, haben die kuponauszahlenden Stellen weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KESt-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen.

Falls keine Hebelmeldung erstattet wird, gilt Folgendes: Mangels Meldung für Hebelprodukte gegenüber der OeKB als "KESt-freie Hebelprodukte" im Sinne der EStR Rz 7757a wird von den kuponauszahlenden Stellen bei Veräußerung oder Rückzahlung oder sonstiger Abwicklung der Hebelprodukte trotz eines etwaigen anfänglichen Mindesthebels von 5 von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

Falls eine Hebelmeldung erstattet wird, gilt Folgendes: Die Emittentin kann weder für die Rechtzeitigkeit noch für den ausreichenden Inhalt der KESt-Hebelmeldung Zusicherungen abgeben oder Haftungen übernehmen. Sollten daher auszahlende Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Wertpapiere dem KESt-Abzug trotz des anfänglichen Kapitaleinsatzes von maximal 20% (einem Mindesthebel von 5) und einer allfälligen Meldung unterliegen, würde von den auszahlenden Stellen bei der Rückzahlung, Veräußerung und sonstigen Abwicklung von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Wertpapieren gehen davon aus, dass die Wertpapiere öffentlich angebotene Forderungswertpapiere im Sinne der §§ 97, 37 Abs 8 EStG sind und weder Eigenkapitalinstrumente wie Aktien oder Substanzgenussrechte noch Anteilscheine an Kapitalanlagefonds darstellen. Die oben ausgeführte Darlegung beruht weiters auf der Annahme, dass die Wertpapiere nicht als (verbriefte) Derivate (zu Optionsscheinen siehe näher gleich unten) oder Differenzgeschäfte gelten, deren Erträge nicht als Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren zu qualifizieren und für Privatanleger allenfalls als Spekulationsgeschäft gemäß § 30 EStG steuerpflichtig sind. Gemäß § 30 EStG sind bestimmte Geschäfte wie Veräußerungsgeschäfte über Wertpapiere nur steuerbar, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt, wobei jedoch andere Geschäfte wie Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäften unabhängig von der einjährigen Spekulationsfrist steuerbar sind.

2. Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene Nicht-Dividendenwerte

Ab dem 1. Oktober 2011 unterliegen alle Einkünfte aus der Veräußerung oder Einlösung von ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbenen Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten der Einkommensteuer in Höhe von 25%, wobei die Steuererhebung bei Vorliegen einer inländischen depotführenden oder auszahlenden Stelle im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs erfolgt. Bemessungsgrundlage ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungserlös (oder dem Einlösungs- oder Abschichtungsbetrag) und den Anschaffungskosten. Dies gilt auch für Nullkuponanleihen, für derivative Finanzinstrumente wie Indexzertifikate (Einkünfte aus der Veräußerung von Indexzertifikaten gelten dann als Einkünfte aus Derivaten) und für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate). Bei letzteren kommt es daher zum Entfall der Hebelmeldungen ab 1. Oktober 2011. Im Übrigen kann auf die bereits oben dargestellte neue Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene Wertpapiere und sonstige Nicht-Dividendenwerte verwiesen werden.

Sollte es, wie etwa bei Aktienanleihen, im Zuge der Abwicklung des Wertpapiers zur

Andienung oder zum sonstigen Erwerb von Aktien und/oder Investmentfondsanteilen kommen, ist der Bezug der Aktien und/oder Investmentfondsanteile als Anschaffung des Basiswerts zu qualifizieren und die Abwicklung selbst als Veräußerung zu besteuern. Sollte der Anschaffungszeitpunkt der Aktie und/oder des Fondsanteiles nach dem 31. Dezember 2010 liegen, so unterliegen ab dem 1. Oktober 2011 die bei einer Veräußerung des Basiswerts (d.h. der Aktien oder Investmentfondsanteile) erzielten Wertsteigerungen nicht mehr den Regelungen über Spekulationsgeschäfte (§ 30 EStG alt). Bei Aktien und Investmentfondsanteilen gilt grundsätzlich ebenfalls ein 25%iger KESt-Abzug, einerseits auf Dividenden (bei Aktien), andererseits auf ausschüttungsgleiche Erträge (bei Investmentfondsanteilen) sowie hinsichtlich realisierter Wertsteigerungen. Die konkreten Bestimmungen zur Besteuerung von Investmentfondsanteilen sind komplex und sehen mitunter eine Pauschalbesteuerung vor, falls entsprechende Meldungen der Fondserträge sowie der Höhe der Kapitalertragsteuer durch einen steuerlichen Vertreter des Investmentfonds unterbleiben.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, (beides beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte zuzurechnen sind (hinsichtlich der EU Quellensteuer siehe jedoch gleich unten).

Werden Einkünfte (einschließlich realisierter Wertsteigerungen) aus Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten in Österreich bezogen (inländische auszahlende oder depotführende Stelle), kann ein Abzug der Kapitalertragsteuer unterbleiben, wenn der Anleger der auszahlenden Stelle seine Ausländereigenschaft durch Offenlegung seiner Identität und Adresse nachweist, wobei in bestimmten Fällen zusätzlich eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist („negative Wohnsitzerklärung“). Wurde Kapitalertragsteuer einbehalten, hat der Anleger nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 240 Abs 3 BAO die Möglichkeit, bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres, das auf das Jahr der Einbehaltung folgt, beim zuständigen österreichischen Finanzamt die Rückzahlung der Kapitalertragsteuer zu beantragen, sofern dies nicht im Rahmen einer Veranlagung hätte erfolgen müssen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in jenen Fällen, in welchen in Österreich lediglich ein Zweitwohnsitz unterhalten wird, in bestimmten Fällen eine Befreiung von der Kapitalertragsteuer erfolgen kann.

Sofern beschränkt steuerpflichtige Anleger Einkünfte aus den Wertpapieren und sonstigen Nicht-Dividendenwerten im Rahmen von in Österreich steuerpflichtigen betrieblichen Einkünften (Betriebsstätte) beziehen, unterliegen sie im Allgemeinen derselben Behandlung wie unbeschränkt steuerpflichtige Anleger.

Dividenden aus Aktien österreichischer Aktiengesellschaften unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht in Form des 25%igen Kapitalertragsteuerabzugs, der von der dividendenzahlenden Gesellschaft vorzunehmen ist. Viele Doppelbesteuerungsabkommen sehen Ermäßigungen vor. Gewinne aus der Veräußerung von österreichischen Aktien sind steuerpflichtig, wenn die Aktien Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte sind oder wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war. Viele von Österreich abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen weisen in letzterem Fall das Besteuerungsrecht aber ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat der Aktionäre zu.

EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie), die seit 1. Juli 2005 zur Anwendung kommt, sieht einen Informationsaustausch zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten über Zinszahlungen durch Zahlstellen eines Mitgliedstaates an in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässige natürliche Personen vor. Österreich hat die EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie mit dem EU-Quellensteuergesetz umgesetzt, das anstelle eines Informationsaustausches die Einbehaltung einer EU-Quellensteuer vorsieht. Die EU-Quellensteuer beträgt derzeit 20% und ab dem 1. Juli 2011 35%. Dieser unterliegen Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes, die eine inländische Zahlstelle an eine in einem anderen Mitgliedstaat ansässige natürliche Person zahlt. Hat der Anleger einen Wohnsitz in Österreich, wird österreichische Kapitalertragsteuer statt EU-Quellensteuer abgezogen.

Die EU-Quellensteuer ist unter anderem zum Zeitpunkt des Zuflusses von Zinsen, bei Veräußerung des Wertpapiers, Wechsel des Wohnsitzstaates, Übertragung der Wertpapiere auf ein Depot außerhalb Österreichs oder bestimmten sonstigen Änderungen des Quellensteuerstatus des Anlegers abzuziehen. EU-Quellensteuer ist nicht abzuziehen, wenn der Anleger (wirtschaftlicher Eigentümer) der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedsstaates seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt. Diese Bescheinigung muss Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer, oder bei Fehlen einer solchen, Geburtsdatum und -ort des Anlegers, Name und Anschrift der Zahlstelle, sowie die Kontonummer des Anlegers oder das Kennzeichen des Wertpapiers enthalten. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung und ist durch die Zahlstelle ab Vorlage zu berücksichtigen.

Der Begriff der Zinszahlung nach dem EU-Quellensteuergesetz kann sich vom Begriff des Kapitalertrags für Zwecke der österreichischen Kapitalertragsteuer unterscheiden. Bei Nicht-Dividendenwerten, deren Verzinsung und/oder Tilgung von einem Basiswert wie Indizes, Aktien, Währungen, Rohstoffen etc. abhängt, ist für die Beurteilung der Frage, ob die Erträge der EU-Quellensteuer unterliegen, gemäß einer Information des Finanzministeriums vom 1. August 2005 (https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/Informationen/InformationderSteuere_5539/_start.htm, abgerufen am 31.3.2010) einerseits auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Kapitalgarantie, andererseits auf die Art des Basiswertes abzustellen. Dabei sind jedoch laufende Zinszahlungen in aller Regel der EU-QuESt unterworfen, während Unterschiedsbeträge bei Rückzahlung/Tilgung und Veräußerungsgewinne je nach Basiswert/Bezugsgröße unterschiedlich behandelt werden.

Wertpapiere und Zertifikate ohne Kapitalgarantie (zugesicherte Zinsen stellen eine Kapitalgarantie dar) sind wie folgt zu behandeln: Laufende Zinsen unterliegen der EU-Quellensteuer. Nicht im Voraus garantierte Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Aktien, Aktienindizes, Metalle, Währungen, Wechselkurse und ähnliches unterliegen nicht der EU-Quellensteuer. Unterschiedsbeträge aus Zertifikaten auf Anleihen und Anleihenindizes unterliegen nicht der EU-Quellensteuer, wenn sich der Index oder Korb aus mindestens fünf unterschiedlichen Anleihen unterschiedlicher Emittenten zusammensetzt, der Anteil einer einzelnen Anleihe nicht mehr als 80% des Index beträgt und die 80%-Grenze bei dynamischen Zertifikaten während der gesamten Laufzeit eingehalten wird. Bei Zertifikaten auf Fonds oder Fondsindizes stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn sich der Index/Fonds aus mindestens fünf unterschiedlichen Fonds zusammensetzt, wobei der Anteil eines

einzelnen Fonds nicht mehr als 80% beträgt; bei dynamischen Zertifikaten muss die 80%-Grenze während der gesamten Laufzeit eingehalten werden. Bei Zertifikaten auf gemischte Indizes, die sowohl Fonds als auch Anleihen enthalten, stellen die Erträge dann keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, wenn der Index aus mindestens fünf Anleihen und fünf Fonds jeweils unterschiedlicher Emittenten besteht und der Anteil einer Anleihe beziehungsweise eines Fonds nicht mehr als 80% des jeweiligen Index beträgt.

Im Falle kapitalgarantierter Wertpapiere und Zertifikate unterliegen Zinsen der EU-Quellensteuer. Garantierte Teile von Differenzbeträgen (zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) unterliegen der EU-Quellensteuer auf Basis der Emissionsrendite. Nicht garantierte Erträge (Teile von Unterschiedsbeträgen zwischen Emissionspreis und Rückzahlungsbetrag bzw. Veräußerungserlös) aus der Tilgung oder Veräußerung werden wie folgt behandelt: Ist die Bezugsgröße eine Anleihe, ein Zinssatz oder eine Inflationsrate, unterliegen die Erträge der EU-Quellensteuer. Im Falle von Aktien, Aktienindizes, Aktienbaskets, Metallen, Währungen und Rohstoffen als Basiswerte unterliegen die Erträge nicht der EU-Quellensteuer. Im Falle von Fonds und Fondsindizes als Basiswert stellen die Erträge des Zertifikates nur insoweit Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes dar, als die Erträge der Fonds aus Zinszahlungen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes resultieren. Keine Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes liegen vor, wenn es sich beim Basiswert um Zertifikate handelt, deren Erträge ebenfalls nicht als Zinsen im Sinne des EU-Quellensteuergesetzes qualifiziert werden.

Wertpapiere, deren Rückzahlungsbetrag von der Entwicklung eines Basiswertes oder einer anderen Bezugsgröße abhängt, dürften gemäß obiger Darstellung für Wertpapiere und Zertifikate zu behandeln sein.

II. Optionsscheine

In Österreich ansässige Anleger

Beziehen natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Österreich oder Körperschaften mit Sitz oder Geschäftsleitung in Österreich Einkünfte aus Optionsscheinen, so unterliegen diese Einkünfte in Österreich der unbeschränkten Besteuerung gemäß den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) bzw. des Körperschaftsteuergesetzes (KStG).

1. Rechtslage für vor dem 1. Oktober 2011 erworbene Optionsscheine

Im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine können Steuerpflicht gemäß § 30 EStG („Spekulationsgeschäfte“) auslösen. Spekulationsgeschäfte sind Veräußerungsgeschäfte über Wirtschaftsgüter – dazu zählen auch Optionsscheine – bei denen der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Weiters zählen zu den Spekulationsgeschäften auch Termingeschäfte einschließlich Differenzgeschäften und innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte. Einkünfte aus Optionsscheinen führen hingegen in der Regel (zum Umqualifizierungsrisiko siehe unten) nicht zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapieren und unterliegen daher weder dem Kapitalertragsteuerabzug noch der Endbesteuerung (EStR Rz 7757c).

Einkünfte aus Spekulationsgeschäften bleiben steuerfrei, wenn die gesamten aus Spekulationsgeschäften erzielten Einkünfte im Kalenderjahr höchstens EUR 440 betragen (Freigrenze). Andernfalls erfolgt die Besteuerung der gesamten Spekulationseinkünfte im Veranlagungsverfahren (Aufnahme in die Steuererklärung). Es kommt der normale progressive Einkommensteuertarif zur Anwendung, wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt. Führen die Spekulationsgeschäfte in

einem Kalenderjahr insgesamt zu einem Verlust, so ist dieser nicht ausgleichsfähig.

Bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen sind Einkünfte aus der Veräußerung eines Optionsscheins daher steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres ab der Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Einkünfte aus der Ausübung oder sonstigen Abwicklung (zB Kündigung durch die Emittentin oder sonstige Fälle der Beendigung) eines Optionsrechts sollten bei im Privatvermögen gehaltenen Optionsscheinen gemäß dem Wortlaut des § 30 EStG (innerhalb von einem Jahr abgewickelte Optionsgeschäfte) nur dann steuerpflichtig sein, wenn die Ausübung oder sonstige Abwicklung innerhalb eines Jahres ab Anschaffung des Optionsscheins erfolgt. Es ist jedoch möglich, dass die Finanzbehörden die Auffassung vertreten, dass die Ausübung oder sonstige Abwicklung einer Option auf Zahlung eines Differenzbetrags (Barausgleich) unabhängig vom Ablauf der einjährigen Spekulationsfrist als Spekulationsgeschäft einzustufen ist.

Die Ausübung von Call-/oder Put-Optionen durch physische Lieferung des Basiswertes führt beim Anleger zu einer Anschaffung bzw. Veräußerung des Basisgutes. Für Privatanleger sind Gewinne aus der Weiterveräußerung von durch Optionsausübung angeschafften Aktien steuerpflichtig, wenn die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Ausübung der Option (Spekulationsfrist) erfolgt. Außerhalb der Spekulationsfrist sind Gewinne aus der Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Aktien nur steuerpflichtig, wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war (wesentliche Beteiligung). Sofern kein Spekulationsgeschäft vorliegt, kommt der halbe auf das Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz zur Anwendung.

Werden die Optionsscheine im Betriebsvermögen gehalten, unterliegen Einkünfte aus den Optionsscheinen unabhängig von der Spekulationsfrist bei natürlichen Personen dem normalen progressiven Einkommensteuertarif (wobei die höchste Progressionsstufe derzeit bei 50% liegt), bei Körperschaften dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz in Höhe von 25%. Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Aktien sind unabhängig vom Zeitpunkt der Veräußerung und dem Ausmaß der Beteiligung steuerpflichtig, wobei bei natürlichen Personen außerhalb der „Spekulationsfrist“ der halbe auf das gesamte Einkommen entfallende Durchschnittssteuersatz, sonst der normale progressive Tarif zur Anwendung kommt.

Risiko der Umqualifizierung in Forderungswertpapiere

Die oben dargestellten Grundsätze der Besteuerung von Optionsscheinen gehen davon aus, dass die Optionsscheine keine Forderungswertpapiere darstellen.

In Fällen, in denen der derivative Charakter bzw. die Optionskomponente der Optionsscheine gegenüber dem Kapitalanlagecharakter in den Hintergrund tritt oder in wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein Zertifikat vorliegt, ist es möglich, dass Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise von Steuerbehörden und kuponanzahlenden Stellen steuerlich als Forderungswertpapiere behandelt werden, deren Erträge unter den allgemeinen Voraussetzungen (insbesondere kuponanzahlende Stelle im Inland) dem 25%igen Kapitalertragsteuerabzug mit Endbesteuerungswirkung oder dem 25%igen Sondersteuersatz gemäß § 37 Abs. 8 EStG unterliegen.

Werden Optionsscheine in wirtschaftlicher Betrachtungsweise als Zertifikate behandelt, gilt gemäß der derzeitigen österreichischen Verwaltungspraxis für Hebelprodukte (Turbo-Zertifikate), bei denen das jeweilige Zertifikat überproportional an der Entwicklung des Basiswertes partizipiert, vorbehaltlich der Erfüllung der im nächsten Absatz dargestellten

Nachweispflichten der Emittentin gegenüber der Oesterreichischen Kontrollbank AG (OeKB), Folgendes: Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz im Verhältnis zum zugrundeliegenden Basiswert mehr als 20%, führen die Erträge aus dem Zertifikat beim Privatanleger zu Kapitalerträgen aus Forderungswertpapiere (Kapitalertragsteuerabzug). Beträgt der anfängliche Kapitaleinsatz hingegen maximal 20% (ab Hebel 5), führen die Erträge aus dem Zertifikat nicht zu Kapitalerträgen und sind beim Privatanleger allenfalls als Einkünfte aus Spekulationsgeschäften (§ 30 EStG) steuerpflichtig.

Die kuponanzahlenden Stellen haben bei Zertifikaten dennoch grundsätzlich von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen, es sei denn der Emittent hat gegenüber der OeKB unter Beilage der Wertpapierbedingungen nachgewiesen, dass der anfängliche Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung (ab Hebel 5) ist. Dieser Nachweis hat bei inländischen Wertpapieren bis spätestens 15:00 am Tag des Laufzeitbeginns bei der OeKB zu erfolgen. Werden solche Nachweise später vorgelegt, hat die kuponanzahlende Stelle weiterhin von einer Kapitalertragsteuerpflicht auszugehen. Der Wertpapierinhaber hat jedoch die Möglichkeit, eine KEST-Erstattung im Wege der Veranlagung oder gemäß § 240 Abs 3 BAO zu beantragen (EStR Rz 7757a).

Die Emittentin weist darauf hin, dass sie nicht plant, für als Optionsscheine begebene Wertpapiere gegenüber der OeKB eine Meldung als "KESt-freies Hebelprodukt" im Sinne der EStR Rz 7757a zu erstatten. Sollten daher kuponanzahlenden Stellen oder Steuerbehörden zur Auffassung gelangen, dass die betroffenen Optionsscheine nach ihren Bedingungen steuerlich in ein Zertifikat umzuqualifizieren sind, würde von den kuponanzahlenden Stellen bei der Veräußerung, Ausübung durch den Optionsscheininhaber oder sonstigen Abwicklung (zB Kündigung durch die Emittentin oder sonstige Fälle der Beendigung) von den erzielten Differenzbeträgen zum Emissionspreis Optionsprämie) 25% Kapitalertragsteuer abgezogen.

2. Rechtslage für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene Optionsscheine

Für ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene Optionsscheine gilt ab 1. Oktober 2011 Folgendes: Neben Zinsen unterliegen auch, unabhängig von der Behaltedauer, Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Einkommensteuer in Höhe von 25%. Zu Einkünften aus Kapitalvermögen zählen etwa die Einkünfte aus einer Veräußerung der Optionsscheine oder aus einer Abwicklung ohne Lieferung des *underlyings* (*cash settlement*); laut den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Budgetbegleitgesetz 2011, führt die Ausübung einer Option bzw. die tatsächliche Lieferung des *underlying* als solche – wie bisher – noch zu keiner Besteuerung, sondern wirkt sich allenfalls in Form höherer Anschaffungskosten aus. Aufwendungen und Ausgaben dürfen vom Veräußerungsgewinn nicht abgezogen werden, soweit sie mit Einkünften, die dem besonderen Steuersatz von 25% unterliegen, in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Für im Privatvermögen gehaltene Optionsscheine sind die Anschaffungskosten ohne Anschaffungsnebenkosten anzusetzen. Bei allen in einem Depot befindlichen Optionsscheinen mit derselben Wertpapierkennnummer ist bei Erwerb in zeitlicher Aufeinanderfolge der gewogene Durchschnittspreis anzusetzen.

Soweit eine inländische depotführende Stelle oder eine inländische auszahlende Stelle vorliegt, und diese die Realisierung abwickelt, wird die Einkommensteuer im Wege des Abzugs der KEST durch diese Stellen in Höhe von 25% erhoben. Der KEST-Abzug entfaltet beim Privatanleger Endbesteuerungswirkung, sofern der Anleger der depotführenden Stelle die tatsächlichen Anschaffungskosten der Wertpapiere nachgewiesen hat. Weist er die Anschaffungskosten nicht nach, kommt es dennoch zu einem Steuerabzug von 25%; dieser hat aber keine abgeltende Wirkung.

Als Veräußerung gelten auch Entnahmen und das sonstige Ausscheiden von Optionsscheinen (einschließlich von vor dem 1. Oktober 2011 erworbenen Optionsscheinen) aus dem Depot, sofern nicht bestimmte Ausnahmen erfüllt sind wie zum Beispiel die Übertragung auf ein Depot desselben Steuerpflichtigen bei (i) derselben Bank, (ii) einer anderen inländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, der übernehmenden Bank die Anschaffungskosten mitzuteilen oder (iii) einer ausländischen Bank, wenn der Depotinhaber die übertragende Bank beauftragt, dem zuständigen Finanzamt eine Mitteilung zu übermitteln; oder die unentgeltliche Übertragung auf das Depot eines anderen Steuerpflichtigen, wenn der depotführende Stelle die Unentgeltlichkeit der Übertragung nachgewiesen oder ein Auftrag zu einer Mitteilung an das Finanzamt erteilt wird.

Soweit mangels inländischer auszahlender oder depotführender Stelle kein KEST-Abzug erfolgt, sind aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß den Bestimmungen des EStG in die Steuererklärung aufzunehmen und unterliegen dem 25%igen Sondersteuersatz.

Steuerpflichtige, deren allgemeiner Steuertarif unter 25% liegt, können einen Antrag auf Regelbesteuerung stellen. Ein Regelbesteuerungsantrag muss sich jedoch auf sämtliche dem besonderen 25%igen Steuersatz unterliegenden Einkünfte beziehen. Soweit Aufwendungen und Ausgaben mit endbesteuerten oder mit dem 25%igen Sondersteuersatz zu versteuernden Kapitalerträgen in Zusammenhang stehen, sind sie auch im Rahmen der Regelbesteuerung nicht abzugsfähig.

Verluste aus Optionsscheinen können beim Privatanleger nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen (mit Ausnahme von, unter anderem, Zinserträgen aus Bankeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten) und nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Ein Verlustausgleich ist nur im Rahmen der Veranlagung möglich, ein Verlustvortrag ist nicht vorgesehen.

Aus den Optionsscheinen erzielte Einkünfte unterliegen in der Regel auch im Betriebsvermögen dem im Wege des KEST-Abzugs erhobenen besonderen 25%igen Steuersatz. Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung oder sonstigen Abwicklung von Optionsscheinen sind im betrieblichen Bereich vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von Finanzinstrumenten zu verrechnen, ein verbleibender Verlust darf nur zur Hälfte mit anderen betrieblichen Einkünften ausgeglichen oder vorgetragen werden. Diese Verlustverwertungsbeschränkung gilt nach dem Gesetzeswortlaut bereits für ab dem 1. Jänner 2011 erworbene Anleihen (einschließlich Nullkuponanleihen) und für ab dem 1. Oktober 2011 erworbene derivative Finanzinstrumente (einschließlich Indexzertifikaten).

Für Einkünfte aus Optionsscheinen, die nicht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht einem unbestimmten Personenkreis angeboten wurden, kommt der allgemeine Einkommensteuertarif (nicht der 25%-Sondersteuersatz) zur Anwendung.

Die bisherigen Regelungen für Veräußerungsgewinne (Spekulationsgeschäfte) sind auf ab dem 1. Oktober 2011 entgeltlich erworbene Optionsscheine nicht anwendbar.

Nicht in Österreich ansässige Anleger

Natürliche Personen, die in Österreich weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, und Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, (beides beschränkt Steuerpflichtige) unterliegen mit Einkünften aus den Optionsscheinen in Österreich nicht der beschränkten Steuerpflicht, sofern diese Einkünfte nicht einer inländischen Betriebsstätte oder sonst in Österreich

steuerpflichtigen Einkünften zuzurechnen sind.

EU-Quellensteuer fällt bei Optionsscheinen nicht an. Selbst im Fall der Umqualifizierung der Optionsscheine in ein Zertifikat (Forderungswertpapier) könnte EU-Quellensteuer, in Abhängigkeit vom Basiswert, nach derzeitiger Verwaltungspraxis nur ausnahmsweise anfallen (zB bei Anleihen oder bei bestimmten Anleiheindizes oder bei Zinssätzen als Basiswert). Dividenden aus Aktien österreichischer Aktiengesellschaften unterliegen in Österreich der beschränkten Steuerpflicht in Form des 25%igen Kapitalertragsteuerabzugs. Viele Doppelbesteuerungsabkommen sehen Ermäßigungen vor. Gewinne aus der Veräußerung von österreichischen Aktien sind steuerpflichtig, wenn die Aktien Betriebsvermögen einer österreichischen Betriebsstätte sind oder wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Veräußerung zu mindestens einem Prozent an der Gesellschaft beteiligt war. Viele von Österreich abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen weisen in letzterem Fall das Besteuerungsrecht aber ausschließlich dem Ansässigkeitsstaat zu.“

Das Kapitel "Abzugsfreie Zahlung ("Tax gross up-Klausel")" bleibt unverändert.

Hinweis § 6 Abs 2 KMG:


Anleger, die nach dem Eintritt des neuen Umstandes, aber vor Veröffentlichung des 1. Nachtrages bereits ein Wertpapier erworben oder eine Zeichnung oder Veranlagung in dieses zugesagt haben, haben das Recht ihre Zusagen innerhalb einer Frist von 2 Bankarbeitstagen nach Veröffentlichung des Nachtrages zurückzuziehen. Handelt es sich beim Anleger um einen Verbraucher iSd § 1 Abs 1 Z 2 Konsumentenschutzgesetz erlischt die Rücktrittsfrist gemäß § 6 Abs 2 KMG eine Woche nach Veröffentlichung des Nachtrages.

**ERKLÄRUNG GEMÄß VERORDNUNG (EG) NR. 809/2004 DER
KOMMISSION VOM 29. APRIL 2004**

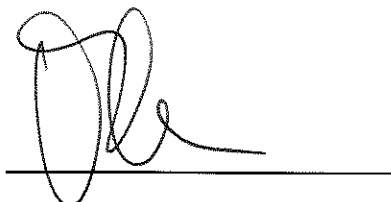
Die Emittentin mit ihrem Sitz in Graz, Österreich, ist für diesen Prospektnachtrag verantwortlich und erklärt, dass sie die erforderliche Sorgfalt hat walten lassen, um sicherzustellen, dass die im Prospektnachtrag genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospektnachtrags wahrscheinlich verändern können.

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG

als Emittentin



GD Mag. Markus MAIR
(Vorstand)



VD Dkfm. Arndt HALLMANN
(Vorstand)

Graz, am 17.1.2011

